

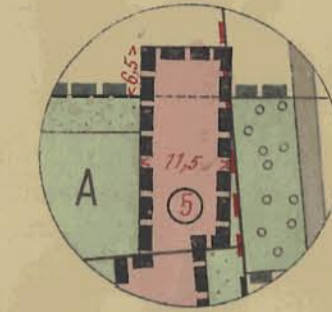
# Abzeichnung Bebauungsplan XI-42 für das Gelände zwischen Landshuter-, Heilbronner-, Hohenstaufen- und Barbarossastr.

Übersichtskarte 1:5000

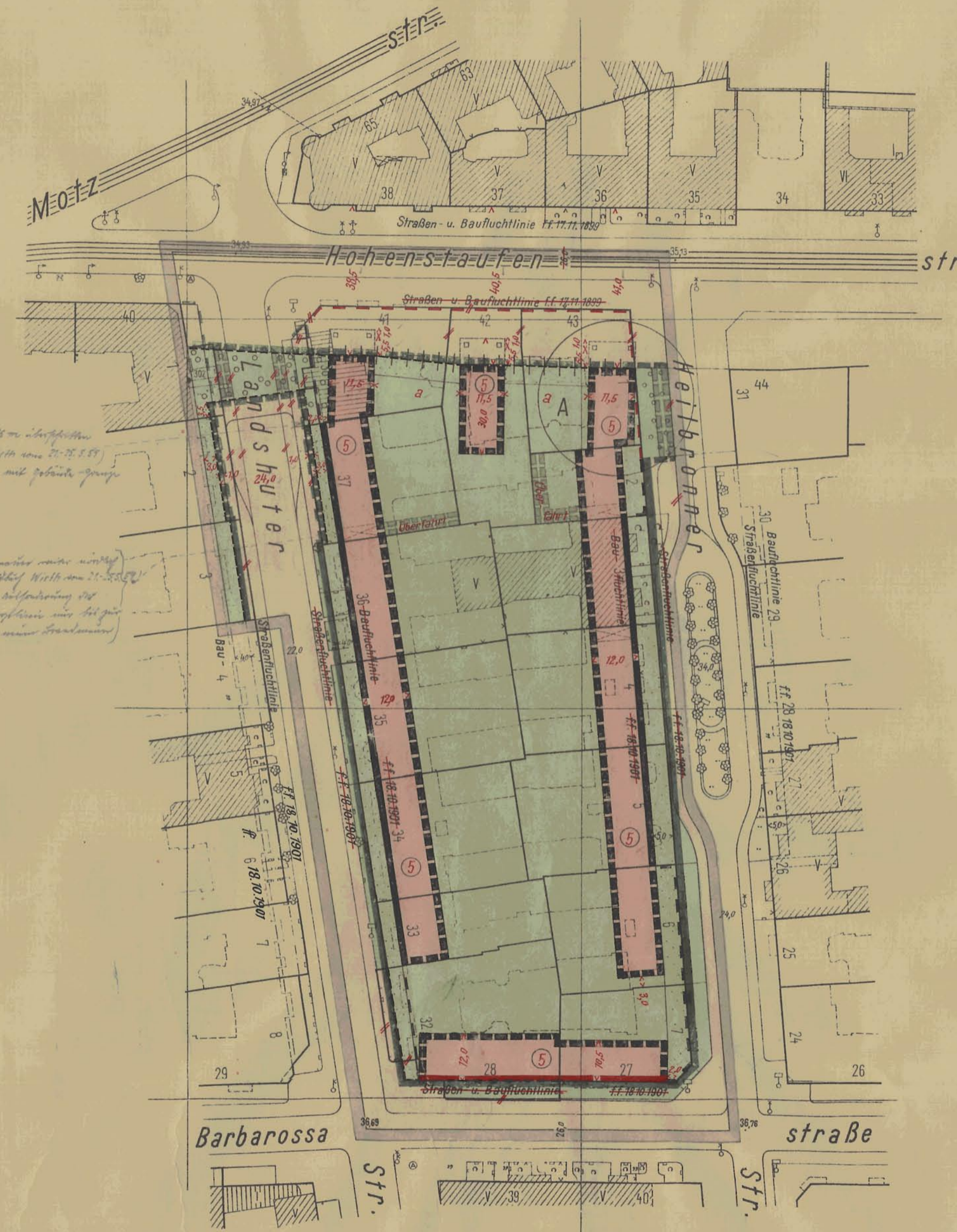


Planergänzungsbestimmungen

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff 25 Abs 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1943.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 10-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Dachform: Flachdach
- Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrenzen sind, unbeachtet privater Rechte Driften, Fenster und Traufüberstand zum Nachbargrundstück zulässig.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der privaten Freiflächen können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuser usw. zugelassen werden; Kinderspielflächen sind vorzusehen.
- Der Schutzstreifen darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder Flachwurzeln im Pflanzungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.



Baugrenzen ab 1. Obergeschoß  
für Hohenstaufenstr. 43  
" " " 42  
" " " 47  
sinngemäß



*Baugrenze im 1. u. 2. Obergeschoß  
(vgl. Protokoll Nr. 11 vom 21. 12. 55)  
Diese liegt genau mit Gebäude-Fußlinie  
übereinstimmend.*

*Baugrenze im 1. Obergeschoß  
ist im 1. Obergeschoß nicht an der  
Baugrenze festzusetzen, sondern an  
der Gebäude-Fußlinie festzusetzen  
und festzusetzen.*

Maßstab 1:1000  
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festzusetzen:	aufzuheben:		Straßen- und Baufluchtlinie
—	—		Straßenfluchtlinie
—	—		Baufluchtlinie
—	—		Straßenbegrenzungslinie
—	—		Straßenbegrenzungslinie (keine Straßenfluchtlinie)
—	—		zwingende Baulinie (keine Baufluchtlinie)
—	—		Baugrenze
—	—		Baugrenze (keine Baufluchtlinie)
—	—		Zu- und Ausfahrtsverbot
—	—		Geh- und Fahrrecht, Schutzstreifen
ausgewiesen durch Parte- oder Baugrenzen:	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien:	Ⓞ	für Wohnbauten (allgemein)
—	—	Ⓜ	öffentliche Grünflächen
—	—	Ⓜ	private Freiflächen
—	—	Ⓜ	private Grünflächen
—	—	Ⓜ	ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
vorhanden	geplant	aufzuheben:	Wohn- und Mischbauten
▨	▨	▨	Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftshäuser)
▨	▨	▨	Eigentumsgränze
▨	▨	▨	Grenze des Geltungsbereiches
▨	▨	▨	Bordkante
▨	▨	▨	Straßenbahngleise

Aufgestellt:  
Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Amt für Stadtplanung

gez.: Teich  
Amtsleiter

gez.: Lüer  
Amtsleiter

Berlin-Schöneberg, den 11. Juli 1956

gez.: Grabowski

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 13 vom 17. 10. 1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 13. 12. 1956 bis 10. 1. 1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 14. Januar 1957

Bezirksamt Schöneberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

gez.: Lüer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1956 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 27) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 31. Mai 1957

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Schöneberg, den 21. August 1957.  
Amt für Vermessung



Stil  
Magistratsoberbaumeister

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Verordnung ist am 13. 6. 1957 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 598 verkündet worden.